

# Jugendordnung

## des Deutschen Frisbeesport-Verbandes (DFV)



## **Name, Zweck und Grundsätze, Leitbild**

### § 1 Name

- (1) Die Frisbeesport-Jugend ist die Jugendorganisation im Deutschen Frisbeesport-Verband (DFV). Sie ist eine Abteilung des DFV. Mitglieder der Frisbeesport-Jugend sind die Jugendorganisationen der anerkannten Fachsport-Abteilungen des DFV.
- (2) Die Frisbeesport-Jugend führt und verwaltet sich selbstständig, was in der Satzung des DFV verankert werden sollte. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

### § 2 Zweck und Grundsätze

- (1) Die Frisbeesport-Jugend unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im und durch den Sport unter besonderer Berücksichtigung des Frisbee-Sports. Sie verantwortet die Koordinations-, Innovations- und Grundsatzaufgaben der Jugendarbeit und Jugendförderung des DFV und seiner Fachsportabteilungen. Sie berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere ihre Aufgaben als Jugendorganisation im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.
- (2) Die Frisbeesport-Jugend ist die Interessenvertretung aller DFV-Mitglieder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres auf Bundesebene und setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller sporttreibenden jungen Menschen ein; sie wirkt jugend- und gesellschaftspolitisch. Die Frisbeesport-Jugend will zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement von Kindern und Jugendlichen anregen und unterstützen.
- (3) Die Frisbeesport-Jugend will zur internationalen Völkerverständigung durch Bildungsarbeit und Begegnungen beitragen, den europäischen Einigungsprozess unterstützen sowie für Toleranz nach innen und außen eintreten.
- (4) Die Frisbeesport-Jugend will in Zusammenarbeit mit anderen gesellschaftlichen Kräften die Formen sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiterentwickeln, Bildung, Betreuung und Erziehung durch Kinder- und Jugendarbeit im Sport fördern und damit einen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Aufgaben leisten.
- (5) Die Frisbeesport-Jugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein.
- (6) Die Frisbeesport-Jugend ist frei von parteipolitischen Bindungen. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.
- (7) Die Frisbeesport-Jugend bekennt sich ausdrücklich zu den Prinzipien des Gender Mainstreamings und setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein.

### § 3 Leitbild

Die Frisbeesport-Jugend gibt sich im Rahmen der Jugendordnung ein Leitbild, über das die Delegiertenversammlung entscheidet.

## **ORGANE**

### § 4 Gliederung

Organe der Deutschen Frisbeesport-Jugend sind:

- a) die Delegiertenversammlung (§ 5),
- b) der Jugendhauptausschuss (§ 6),
- c) der Jugendvorstand (§ 7),
- d) der Supporters Club (§ 8).

### § 5 Delegiertenversammlung

- (1) Zusammensetzung
  - a) Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- den Delegierten der Fachsport-Abteilungen und
- den Mitgliedern des Vorstandes der Frisbeesport-Jugend.

- b) Die Mitglieder des Vorstandes nach § 7 Abs. (1) a) - d) haben je eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen der Fachsport-Abteilungen werden entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder unter 27 Jahren festgelegt:  
 Fachsport-Abteilungen haben pro angefangenen 500 jugendlichen Mitgliedern im Sinne dieser Jugendordnung drei Delegierte.
- c) Die Stimmen der Fachsport-Abteilungen werden von Delegierten wahrgenommen. Stimmenübertragung und Stimmenbündelung ist nur innerhalb der Fachsport-Abteilungen zulässig, dabei darf keine Person mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen. Zudem darf hierdurch die Zahl der Delegierten der Fachsport-Abteilungen nicht unter zwei sinken oder das Stimmenverhältnis den Grundsätzen der § 5 Abs. 1 d und e widersprechen.
- d) Die Anzahl der durch weibliche Delegierte wahrgenommenen Stimmen soll dem Verhältnis der jungen Menschen weiblichen Geschlechts der entsendenden Fachsport-Abteilung entsprechen.
- e) Mindestens ein Drittel der von den Fachsport-Abteilungen entsandten Delegierten soll unter 23 Jahre alt sein.

## (2) Aufgaben

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Frisbeesport-Jugend.

Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere:

- a) Beratung von grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der Frisbeesport-Jugend,
- b) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der Frisbeesport-Jugend,
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan,
- e) Beschlussfassung über Anträge,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Wahl des Vorstandes,
- h) Änderung der Jugendordnung,
- i) Beschlussfassung über das Leitbild,
- j) Wahl des Leiters des Supports Club gemäß § 8 (3),
- j) Beschlussfassung über nachrangige Ordnungen der Frisbeesport-Jugend.

## (3) Einberufung

- a) Die Delegiertenversammlung wird alle zwei Jahre innerhalb von sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung des DFV durchgeführt. Über Termin und Ort beschließt der Jugendvorstand, wenn die vorherige Delegiertenversammlung keine Festlegung getroffen hat.
- b) Der Jugendvorstand lädt zur Delegiertenversammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Fachsport-Abteilungen mindestens sechs Wochen vor dem Tagungsbeginn ein. Die Tagesordnung ist zwei Wochen vor der Zusammenkunft den Delegierten zuzusenden.
- c) Die namentliche Meldung der Delegierten muss vier Wochen vor der Delegiertenversammlung der Frisbeesport-Jugend beim Jugendvorstand vorliegen. Änderungen und Ergänzungen sind bis zur Annahme der Tagesordnung durch die Delegiertenversammlung möglich.
- d) Auf schriftlichen Antrag eines Fachsport-Verbandes unter Mitteilung des Grundes oder auf Beschluss des Vorstandes ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

## (4) Anträge

- a) Anträge zur Delegiertenversammlung können nur von den Fachsport-Abteilungen, den Delegierten und vom Vorstand der Frisbeesport-Jugend gestellt werden. Mit der Tagesordnung sind die vorliegenden Anträge zu übermitteln.
- b) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.
- c) Anträge auf Änderung dieser Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge einge-

bracht werden.

- (5) Beschlussfähigkeit  
Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- (6) Abstimmungen und Wahlen
- a) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Änderungen der Jugendordnung und des Leitbilds bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- b) Über die Wahl der Vorsitzenden sowie des Vorstandsmitglieds für den Bereich Finanzen ist jeweils in getrennten Wahlverfahren abzustimmen. Wenn niemand widerspricht, kann offen abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- c) Die Beisitzer werden in nachfolgender Art und Weise gewählt:  
Stehen vier Kandidaten oder weniger zur Verfügung, kann - wenn niemand widerspricht - offen abgestimmt werden. Bei Widerspruch findet eine Wahl durch geheime Abstimmung statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.  
Bleiben bei diesem Wahlgang Positionen unbesetzt, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Zwischen diesen beiden Wahlgängen ist die Vorschlagsliste erneut zu öffnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Frisbeesport-Jugend.  
Stehen für die Wahl der Beisitzer mehr als vier Kandidaten zur Verfügung, findet eine Wahl durch geheime Abstimmung statt.  
Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.  
Erzielen mehr Personen diese Mehrheit als Positionen zu besetzen sind, entscheidet die Reihenfolge der Anzahl der für die jeweiligen Kandidaten abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl.  
Bleiben bei diesem Wahlgang Positionen unbesetzt, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Zwischen diesen beiden Wahlgängen ist die Vorschlagsliste erneut zu öffnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Frisbeesport-Jugend.  
Bleiben nach dem zweiten Wahlgang Positionen wegen Stimmengleichheit unbesetzt, ist der Wahlgang zu wiederholen.

#### § 6 Jugendhauptausschuss

- (1) Der Jugendhauptausschuss besteht aus:
- a) den Jugendsprechern der Fachsport-Abteilungen. Im Verhinderungsfall können diese bevollmächtigten Vertretern entsenden.
- b) Delegierten der Fachsport-Verbände, die pro angefangene 500 jugendlichen Mitgliedern im Sinne dieser Jugendordnung einen Delegierte entsenden.
- c) Den Mitgliedern des Vorstandes der Frisbeesport-Jugend.
- (2) Der Jugendhauptausschuss wird vom Vorstand einberufen. In den Jahren, in denen keine Delegiertenversammlung stattfindet, muss er mindestens einmal zusammentreten.
- (3) Bei Abstimmungen und Wahlen haben die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 7 Abs. (1) a) - d) je eine Stimme.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (5) Ein Jugendhauptausschuss muss einberufen werden, wenn eine Fachsport-Abteilung dies verlangt.
- (6) Seine Aufgaben sind insbesondere:
- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, soweit sie nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind,
- b) Entgegennahme der Jahresrechnung und Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan für die Jahre, für die die Delegiertenversammlung keinen Beschluss gefasst hat,

- c) Nachwahl von Vorstandsmitgliedern gemäß § 5 Abs. (6),
- d) Beschlussfassung über nachrangige Ordnungen der Frisbeesport-Jugend.

### § 7 Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretendem Vorsitzenden,
  - c) dem Vorstandsmitglied für Finanzen,
  - d) bis zu vier weiteren Mitgliedern ohne direkt zugeordneten Aufgabenbereich,
  - e) dem Leiter des Supporters Club mit beratender Stimme.Von den unter a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder dürfen maximal fünf zum Zeitpunkt ihrer Wahl 27 Jahre oder älter sein. Mindestens zwei Mitglieder müssen jünger als 27 Jahre sein.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden mit Ausnahme des Leiters des Supportersclub von der Delegiertenversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds besetzt der Vorstand das Amt kommissarisch bis zur Nachwahl auf dem nächstfolgenden Jugendhauptausschuss oder der Delegiertenversammlung.
- (4) Der Vorstand ist für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten im Sinne des KJHG im DFV zuständig. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des DFV sowie der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Jugendhauptausschusses. Dabei hat er die Stellung der Frisbeesport-Jugend als Jugendorganisation im Sinne des KJHG besonders zu berücksichtigen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### § 8 Supporters Club

- (1) Der „Supporters Club Frisbeesport-Jugend im DFV“ wurde 2007 vom DFV gegründet, um die Frisbeesport-Jugend zu fördern.
- (2) Der Supporters Club unterstützt insbesondere die jugendlichen Deutschen Spitzensportler finanziell. Dies kann durch individuelle finanzielle Förderung und durch Zuschüsse für Nationalteams und deren Vorbereitung auf Internationale Einsätze erfolgen.
- (3) Der Leiter des Supporters Clubs wird auf die Dauer von vier Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt. Er ist gemäß § 7 Abs 1e beratendes Mitglied des Jugendvorstandes. Der Leiter ist Vorsitzender des Förder- und Vergabeausschusses gemäß Absatz 4.
- (4) Der Förder- und Vergabeausschuss verteilt die Finanzmittel des Supporters Club. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, je einem entsandten Vertreter der Fachsportabteilungen des DFV, je einem entsandten Aktivenvertreter der Fachsportabteilungen, der im förderungsfähigen Alter sein muss, und bis zu sechs vom Jugendvorstand zu ernennende Fördermitglieder des Supporter Clubs. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Supporters Club.
- (5) Förderung durch den Supporters Club können alle Mitgliedsvereine des DFV über den Vorstand der jeweiligen Fachsportabteilung beantragen.
- (6) Der Supporters Club gibt sich eine Geschäftsordnung und erlässt mit Zustimmung des Jugendvorstandes eine Förderrichtlinie.
- (7) Jährlich legt der Leiter des Supporters Club bis zum 31. Januar des Folgejahres der Frisbeesport-Jugend einen schriftlichen Bericht und die Abrechnung vor. Sie muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Supporters Club enthalten. Die geförderten Sportler oder Maßnahmen sind mit den jeweiligen Förderbeträgen Gegenstand der Abrechnung.

### § 9 Vertretung

- (1) Die Frisbeesport-Jugend wird durch den. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch

den stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

- (2) Der Vorsitzende soll Mitglied des DFV-Vorstandes gemäß § 6 Abs 2a der DFV-Satzung werden. Die Mitglieder des Jugendvorstandes sollen stimmberechtigtes Mitglied der Delegiertenversammlung des DFV werden.

#### § 10 Geschäftsordnung

- (1) Die Frisbeesport-Jugend gibt sich zur Regelung von Verfahrensfragen im Rahmen dieser Jugendordnung eine Geschäftsordnung über die die Delegiertenversammlung oder der Jugendhauptausschuss beschließen.
- (2) Diese Jugendordnung wurde auf der Gründungsversammlung der DFV-Abteilung Deutsche Frisbeesport-Jugend am 22. März 2014 in Münster beschlossen.